

Auf diese vielfältige Weise *garantieren die Werktätigen* selbst die sozialistische Gesetzlichkeit, indem sie ihre verfassungsmäßigen Rechte wahrnehmen und ihre Pflichten erfüllen, indem sie in der Arbeit und im täglichen Zusammenleben die Verwirklichung des sozialistischen Rechts zu ihrer eigenen Sache machen.

Die Garantien der sozialistischen Gesetzlichkeit können jedoch nicht spontan, sondern nur durch bewußtes Handeln, durch planmäßige Erziehungs- und Organisationsarbeit zur Wirkung gelangen. Insbesondere sind die staatlichen Organe vor die Aufgabe gestellt, ihre Verantwortung für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit voll wahrzunehmen, die dem Sozialismus eigenen Methoden und Mittel dazu effektiv anzuwenden und die gesellschaftlichen Kräfte für die Einhaltung des Rechts zu aktivieren.

Die Wirksamkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit beruht jedoch nicht nur auf den grundlegenden politischen und ökonomischen Garantien, an deren Ausbau die Partei der Arbeiterklasse und der sozialistische Staat ständig arbeiten, sondern hängt auch von den *juristischen Garantien* ab. Im weitesten Sinne zählt dazu die gesamte Rechtsordnung. Auf Grund ihres Platzes in der Rechtsordnung und im gesellschaftlichen Leben spielt die Verfassung eine besondere Rolle bei der Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Zu den juristischen Garantien der Gesetzlichkeit gehören vor allem die verfassungsrechtlichen Regelungen der Grundsätze der sozialistischen Rechtspflege und die speziell auf die Verwirklichung der Gesetzlichkeit gerichteten Vorschriften der Verfassung.

Die wichtigsten sind folgende:

- Die Bürger und ihre Gemeinschaften sind in die Rechtspflege sowie in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des Rechts einbezogen (Art. 87 und 90).
- Es besteht die Rechenschaftspflicht aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft (Art. 88).
- Die Gesetze und Rechtsvorschriften werden veröffentlicht. Sie dürfen der Verfassung nicht widersprechen (Art. 89).
- Der Kampf gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen sowie für ihre Ver-

hütung ist gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger (Art. 90).

— Die Rechtsprechung und Strafpolitik sind humanistischen, gerechten und gesetzlichen Prinzipien verpflichtet (Art. 81, 90, 91, 99-102).

— Jeder Bürger kann sich mit Eingaben an die Volksvertretungen, die Abgeordneten sowie an die entsprechenden staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe wenden. Die verantwortlichen Organe haben die Pflicht, die Eingaben entsprechend den Rechtsvorschriften zu bearbeiten (Art. 103).

— Die Staatsorgane haften für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern staatlicher Organe zugefügt wurden (Art. 104).

Schließlich gehört zu den Rechtsgarantien der Gesetzlichkeit, daß die Verfassung selbst unmittelbar geltendes Recht ist und nur von der Volkskammer durch Gesetz geändert werden kann (Art. 105 und 106).

Die dargelegten verfassungsmäßigen Garantien der Gesetzlichkeit werden in den verschiedensten Rechtsvorschriften konkretisiert und ausgestaltet.

**Besonders bedeutsam hierfür sind das Gerichtsverfassungsgesetz, das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte, die Kombinat-VO, die Mitarbeiter-VO, das Strafgesetzbuch, das Eingabengesetz, das Staatshaftungsgesetz.**

Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wächst die Rolle der sozialistischen Gesetzlichkeit. Das bedeutet weder eine quantitative Zunahme der rechtlichen Zwangselemente noch eine zunehmende „Verrechtlichung“ des gesellschaftlichen Lebens, wie dies ideologische Gegner des Sozialismus behaupten. Die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit ist vielmehr ein Wesenszug des hochentwickelten sozialistischen Gesellschaftsorganismus, der eine wissenschaftlich begründete Planmäßigkeit, eine hohe Organisiertheit und bewußte Disziplin, eine wachsende staatsbürgerliche Verantwortung sowie eine allseitige Ausprägung der sozialistischen Lebensweise erfordert. Eine Aufgabe in derartigen Dimensionen ist nicht ohne die Stärkung des